

**WSW Energie & Wasser AG**  
Bromberger Straße 39  
42281 Wuppertal

## Preisblatt mit Preisanpassungsregelungen

### Preisregelung Wärme-Contracting (WLV-K / WLV-N / WLV-E)

<b>1. Preise für die Wärmeversorgung</b> .....	2
<b>2. Preisanpassung</b> .....	3
2.1 Allgemeines .....	3
2.2 Preisgleitklausel für den Grundpreis (GP).....	4
2.3 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis Strom (APStrom) .....	4
2.4 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis Erdgas (APErdgas) .....	5
2.5 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis Talwärme (APTalwärme) .....	5
2.5.1 Für Verträge, die vor dem 01.01.2024 geschlossen wurden.....	5
2.5.2 Für Verträge, die ab dem 01.01.2024 geschlossen wurden.....	6
2.6 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis Talwärme Classic Süd (APTalwärme Süd) .....	6
2.7 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis Pellets (APPellets).....	7
2.8 Preisgleitklausel für den CO <sub>2</sub> -Preis.....	7
2.9 Preisgleitklausel für die Verrechnungspreise (VP) .....	7
2.10 Preisgleitklausel für den Umlage-Preis (UP).....	8
<b>3. Erläuterungen</b> .....	8
<b>4. Umsatzsteuer</b> .....	13

## 1. Preise für die Wärmeversorgung

- 1.1 Der Preis für die Wärmelieferung gliedert sich in einen verbrauchsunabhängigen Grundpreis (GP), einen verbrauchsabhängigen Arbeitspreis (AP) je eingesetzter Primärenergie, in einen verbrauchsabhängigen CO<sub>2</sub>-Preis, in einen verbrauchsabhängigen Umlage-Preis (UP) und in Verrechnungspreise (VP), welche in der Abrechnung separat ausgewiesen werden.

Die Verrechnungspreise beinhalten Kosten für die Ausstattung der Liegenschaft mit Erfassungsgeräten (inkl. ggf. erforderlicher Nachrüstung) und deren Betrieb, die Ablesung der Erfassungsgeräte und die Abrechnung der gelieferten Wärme sowie das Inkasso, soweit diese Leistungen von WSW erbracht werden.

- 1.2 Für das Objekt gilt ein anfänglicher Grundpreis wie folgt:

<b>GP</b>	<b>von 00.000,00 €/a</b>	<b>(netto)</b>
<b>GP</b>	<b>von 00.000,00 €/a</b>	<b>(brutto).</b>

Der monatliche Grundpreis beträgt dementsprechend anfänglich:

<b>GP</b>	<b>von 00.000,00 €/Monat</b>	<b>(netto)</b>
<b>GP</b>	<b>von 00.000,00 €/Monat</b>	<b>(brutto).</b>

- 1.3 Für das Objekt gilt für die Primärenergie Strom ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger Arbeitspreis wie folgt:

<b>AP<sub>Strom</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(netto)</b>
<b>AP<sub>Strom</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(brutto).</b>

- 1.4 Für das Objekt gilt für die Primärenergie Erdgas ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger Arbeitspreis wie folgt:

<b>AP<sub>Erdgas</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(netto)</b>
<b>AP<sub>Erdgas</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(brutto).</b>

- 1.5 Für das Objekt gilt für die Primärenergie Talwärme Classic ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger Arbeitspreis wie folgt:

- 1.5.1 Für Verträge, die vor dem 01.01.2024 geschlossen wurden:

<b>AP<sub>Talwärme</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(netto)</b>
<b>AP<sub>Talwärme</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(brutto).</b>

- 1.5.2 Für Verträge, die ab dem 01.01.2024 geschlossen wurden:

<b>AP<sub>Talwärme</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(netto)</b>
<b>AP<sub>Talwärme</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(brutto).</b>

- 1.6 Für das Objekt gilt für die Primärenergie Talwärme Classic Süd ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger Arbeitspreis wie folgt:

<b>AP<sub>Talwärme Süd</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(netto)</b>
<b>AP<sub>Talwärme Süd</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(brutto).</b>

- 1.7 Für das Objekt gilt für die Primärenergie Pellets ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger Arbeitspreis wie folgt:

<b>AP<sub>Pellets</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(netto)</b>
<b>AP<sub>Pellets</sub></b>	<b>von 0,00 Cent/kWh</b>	<b>(brutto).</b>

- 1.8 Für das Objekt gilt für die Primärenergie Erdgas ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger CO<sub>2</sub>-Preis wie folgt:

<b>CO<sub>2</sub>-Preis</b>	<b>von 0,000 Cent/kWh</b>	<b>(netto)</b>
<b>CO<sub>2</sub>-Preis</b>	<b>von 0,000 Cent/kWh</b>	<b>(brutto).</b>

- 1.9 Für das Objekt gilt für die Primärenergie Erdgas ein anfänglicher, verbrauchsabhängiger Umlage-Preis (UP) wie folgt:

<b>UP</b>	<b>von 0,000 Cent/kWh</b>	<b>(netto)</b>
<b>UP</b>	<b>von 0,000 Cent/kWh</b>	<b>(brutto).</b>

- 1.10 Die anfänglichen Verrechnungspreise, soweit diese von den vertraglichen Leistungspflichten umfasst sind, betragen je elektronischem Heizkostenverteiler (EHKV), je Wärmemengenzähler (WMZ) und je Warmwasserzähler (WWZ):

<b>VP<sub>EHKV</sub></b>	<b>von 00,00 €/a</b>	<b>(netto)</b>
<b>VP<sub>EHKV</sub></b>	<b>von 00,00 €/a</b>	<b>(brutto)</b>

<b>VP<sub>WMZ</sub></b>	<b>von 00,00 €/a</b>	<b>(netto)</b>
<b>VP<sub>WMZ</sub></b>	<b>von 00,00 €/a</b>	<b>(brutto)</b>

<b>VP<sub>WWZ</sub></b>	<b>von 00,00 €/a</b>	<b>(netto)</b>
<b>VP<sub>WWZ</sub></b>	<b>von 00,00 €/a</b>	<b>(brutto).</b>

- 1.11 Der Grundpreis und die Arbeitspreise unterliegen einer Preisanpassung auf Grundlage der Preisgleitklauseln gemäß nachfolgender Ziffer 2. Entsprechendes gilt für den CO<sub>2</sub>-Preis, den Umlage-Preis und die Verrechnungspreise, soweit diese anfallen.

## 2. Preisanpassung

### 2.1 Allgemeines

Für die unter Ziffer 1 dieser Anlage vereinbarten Preise erfolgt eine Anpassung der Nettopreise gemäß der nachstehenden Preisgleitklauseln.

Die Anpassung des Grundpreises (GP), der Arbeitspreise (APStrom, AP<sub>Erdgas</sub>, AP<sub>Talwärme</sub> und AP<sub>Pellets</sub>) und der Verrechnungspreise (VP) erfolgt zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres. Abweichend davon erfolgt die Anpassung des Arbeitspreises „AP<sub>Talwärme</sub>“ für Verträge, die ab dem 01.01.2024 geschlossen wurden, ausschließlich zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die Anpassung des Arbeitspreises (AP<sub>Talwärme Süd</sub>) erfolgt zum 1. April und 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Anpassung des CO<sub>2</sub>-Preises, sofern und soweit erhoben, erfolgt zum 1. Januar eines jeden Jahres. Die Anpassung des Umlage-Preises, sofern und soweit erhoben, erfolgt zum Ersten eines jeden Quartals (zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und zum 1. Oktober), alternativ zum Ersten eines jeden Halbjahres (zum 1. Januar und zum 1. Juli).

Die Preisanpassungen werden im Bundesanzeiger öffentlich bekannt gegeben.

## 2.2 Preisgleitklausel für den Grundpreis (GP)

$$GP = GP_0 * (a + b * PAF_{Lo} + c * PAF_{Ma}) \quad \text{in €/a}$$

mit:

$$PAF_{Lo} = \frac{L}{L_0} \quad \text{und} \quad PAF_{Ma} = \frac{I}{I_0}$$

Hierin bedeuten:

GP	=	jeweils anzuwendender Grundpreis (€/a)	
GP <sub>0</sub>	=	Basis-Grundpreis (€/a)	= 00.000,00 €/a
PAF <sub>Lo</sub>	=	Preisänderungsfaktor Lohn	
PAF <sub>Ma</sub>	=	Preisänderungsfaktor Material	
L	=	jeweils anzuwendender Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.2	
L <sub>0</sub>	=	Basis-Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.3	= 20,21 €/h
I	=	jeweils anzuwendender Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüter- produzenten gemäß Ziffer 3.4	
I <sub>0</sub>	=	Basis-Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten (Basis 2015 = 100) gemäß Ziffer 3.5	= 101,2
a	=	Gewichtungsanteil für die fixe Grundpreiskomponente	= 0,000
b	=	Gewichtungsanteil für die lohnabhängige Grundpreiskomponente	= 0,000
c	=	Gewichtungsanteil für die materialabhängige Grundpreiskomponente	= 0,000

## 2.3 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis Strom (APStrom)

$$AP_{Strom} = AP_0 * PAF_{S1} \quad \text{in Cent/kWh}$$

mit:

$$PAF_{S1} = 0,5 * \frac{S}{S_0} + 0,5 * \frac{WPI}{WPI_0}$$

Hierin bedeuten:

AP <sub>Strom</sub>	=	jeweils anzuwendender Arbeitspreis Strom (Cent/kWh)	
AP <sub>0</sub>	=	Basis-Arbeitspreis (Cent/kWh)	= 0,00 Cent/kWh
PAF <sub>S1</sub>	=	Preisänderungsfaktor Arbeitspreis Strom	
S	=	jeweils anzuwendender Index für Strom gemäß Ziffer 3.6	
S <sub>0</sub>	=	Basis-Index für Strom (Basis 2015 = 100) gemäß Ziffer 3.7	= 117,5
WPI	=	jeweils anzuwendender Wärmepreisindex gemäß Ziffer 3.8	
WPI <sub>0</sub>	=	Basis-Wärmepreisindex (Basis 2020 = 100) gemäß Ziffer 3.9	= 99,7

## 2.4 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis Erdgas (AP<sub>Erdgas</sub>)

$$AP_{Erdgas} = AP_0 * PAF_{G1} \quad \text{in Cent/kWh}$$

mit:

$$PAF_{G1} = 0,5 * \frac{G}{G_0} + 0,5 * \frac{VG}{VG_0}$$

Hierin bedeuten:

AP <sub>Erdgas</sub>	=	jeweils anzuwendender Arbeitspreis Erdgas (Cent/kWh)	
AP <sub>0</sub>	=	Basis-Arbeitspreis (Cent/kWh)	= 0,00 Cent/kWh
PAF <sub>G1</sub>	=	Preisänderungsfaktor Arbeitspreis Erdgas	
G	=	jeweils anzuwendender Index für Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer gemäß Ziffer 3.10	
G <sub>0</sub>	=	Basis-Index für Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer (Basis 2015 = 100) gemäß Ziffer 3.11	= 80,4
VG	=	jeweils anzuwendender Index für Gas (Verbraucherpreise) gemäß Ziffer 3.12	
VG <sub>0</sub>	=	Basis-Index für Gas (Verbraucherpreise) (Basis 2020 = 100) gemäß Ziffer 3.13	= 93,1

## 2.5 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis Talwärme (APT<sub>Talwärme</sub>)

### 2.5.1 Für Verträge, die vor dem 01.01.2024 geschlossen wurden:

$$AP_{Talwärme} = AP_0 * PAF_{FW1/D} \quad \text{in Cent/kWh}$$

$$\text{mit } PAF_{FW1/D} = 0,75 * \frac{THE_{Winter-Quartal}}{THE_{Winter-Quartal Basis}} + 0,25 * \frac{THE_{Sommer-Quartal}}{THE_{Sommer-Quartal Basis}}$$

Hierin bedeuten:

AP <sub>Talwärme</sub>	=	jeweils anzuwendender Arbeitspreis Talwärme (Cent/kWh)	
AP <sub>0</sub>	=	Basis-Arbeitspreis (Cent/kWh)	= 0,00 Cent/kWh
PAF <sub>FW1/D</sub>	=	Preisänderungsfaktor Arbeitspreis Talwärme	
THE <sub>Winter-Quartal</sub>	=	Als Gaspreis gilt die Veröffentlichung der EEX, basierend auf dem Produkt „THE-Natural-Gas-Quarter-Futures“ für die jeweiligen Lieferzeiträume gemäß Ziffer 3.14	
THE <sub>Sommer-Quartal</sub>			
THE <sub>Winter-Quartal Basis</sub>	=	Basis-Gaspreis THE Winter-Quartal gemäß Ziffer 3.15	= 18,91 €/MWh
THE <sub>Sommer-Quartal Basis</sub>	=	Basis-Gaspreis THE Sommer-Quartal gemäß Ziffer 3.15	= 17,81 €/MWh

2.5.2 Für Verträge, die ab dem 01.01.2024 geschlossen wurden:

$$AP_{\text{Talwärme}} = AP_0 * PAF_{FW1/D} \quad \text{in Cent/kWh}$$

mit:

$$PAF_{FW1/D} = \left[ 0,8 * \left( 0,4 * \frac{THE}{THE_0} + 0,1 * \frac{EEX}{EEX_0} + 0,1 * \frac{EUA}{EUA_0} + 0,15 * \frac{L}{L_0} + 0,25 \right) + 0,2 * \frac{WPI}{WPI_0} \right]$$

Hierin bedeuten:

$AP_{\text{Talwärme}}$	= jeweils anzuwendender Arbeitspreis Talwärme (Cent/kWh)	
$AP_0$	= Basis-Arbeitspreis (Cent/kWh)	= 0,00 Cent/kWh
$PAF_{FW1/D}$	= Preisänderungsfaktor Arbeitspreis Talwärme	
THE	= Als Gaspreis gilt die Veröffentlichung der EEX, basierend auf dem Produkt „THE-Natural-Gas-Futures“ für das jeweilige Lieferjahr gemäß Ziffer 3.16	
$THE_0$	= Basis-Gaspreis gemäß Ziffer 3.17	= 57,246 €/MWh
EEX	= Als Strompreis gilt die Veröffentlichung der EEX, basierend auf dem Produkt „EEX German Power Futures“ gemäß Ziffer 3.18	
$EEX_0$	= Basis-Strompreis gemäß Ziffer 3.19	= 151,044 €/MWh
EUA	= Als CO <sub>2</sub> -Preis gilt die Veröffentlichung der EEX, basierend auf dem Produkt „EEX EUA Dec Futures“ gemäß Ziffer 3.20	
$EUA_0$	= Basis-CO <sub>2</sub> -Preis gemäß Ziffer 3.21	= 93,496 €/t
L	= jeweils anzuwendender Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.22	
$L_0$	= Basis-Lohn gemäß Ziffer 3.23	= 22,47 €/h
WPI	= jeweils anzuwendender Wärmepreisindex gemäß Ziffer 3.24	
$WPI_0$	= Basis-Wärmepreisindex (Basis 2020 = 100) gemäß Ziffer 3.25	= 164,9

2.6 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis Talwärme Classic Süd (APTalwärme Süd)

$$AP_{\text{Talwärme Süd}} = AP_0 * PAF_{FW1/H} \quad \text{in Cent/kWh}$$

mit:

$$PAF_{FW1/H} = 0,75 * \frac{E}{E_0} + 0,25 * \frac{\text{Lohn}}{\text{Lohn}_0}$$

Hierin bedeuten:

$AP_{\text{Talwärme Süd}}$	= jeweils anzuwendender Arbeitspreis Talwärme Süd (Cent/kWh)	
$AP_0$	= Basis-Arbeitspreis (Cent/kWh)	= 0,00 Cent/kWh
$PAF_{FW1/H}$	= Preisänderungsfaktor Arbeitspreis Talwärme Süd	

E	=	jeweils anzuwendender Preis Heizöl extra leicht (€/hl) gemäß Ziffer 3.26	
E <sub>0</sub>	=	Basis-Preis Heizöl extra leicht gemäß Ziffer 3.27	= 17,64 €/hl
Lohn	=	jeweils anzuwendender Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.28	
Lohn <sub>0</sub>	=	Basis-Lohn gemäß Ziffer 3.29	= 9,87 €/h

## 2.7 Preisgleitklausel für den Arbeitspreis Pellets (APPellets)

$$AP_{Pellets} = AP_0 * PAF_{P1} \quad \text{in Cent/kWh}$$

mit:

$$PAF_{P1} = 0,5 * \frac{P}{P_0} + 0,5 * \frac{WPI}{WPI_0}$$

Hierin bedeuten:

AP <sub>Pellets</sub>	=	jeweils anzuwendender Arbeitspreis Pellets (Cent/kWh)	
AP <sub>0</sub>	=	Basis-Arbeitspreis (Cent/kWh)	= 0,00 Cent/kWh
PAF <sub>P1</sub>	=	Preisänderungsfaktor Arbeitspreis Pellets	
P	=	jeweils anzuwendender Index für Pellets gemäß Ziffer 3.30	
P <sub>0</sub>	=	Basis-Index für Pellets gemäß Ziffer 3.31	= 92,8
WPI	=	jeweils anzuwendender Wärmepreisindex gemäß Ziffer 3.8	
WPI <sub>0</sub>	=	Basis-Wärmepreisindex (Basis 2020 = 100) gemäß Ziffer 3.9	= 99,7

## 2.8 Preisgleitklausel für den CO<sub>2</sub>-Preis

$$CO_2 - Preis = EmF_{Erdgas} * \frac{CO_2}{10} \quad \text{in Cent/kWh}$$

Hierin bedeuten:

CO <sub>2</sub> -Preis	=	jeweils anzuwendender CO <sub>2</sub> -Preis (Cent/kWh)
EmF <sub>Erdgas</sub>	=	jeweils anzuwendender CO <sub>2</sub> -Emissionsfaktor Erdgas gemäß Ziffer 3.32
CO <sub>2</sub>	=	jeweils anzuwendender Preis für CO <sub>2</sub> -Emissionszertifikate gemäß Ziffer 3.33

## 2.9 Preisgleitklausel für die Verrechnungspreise (VP)

$$VP = VP_{EHKV-0} * (0,8 + 0,2 * PAF_{Lo}) \quad \text{in €/a}$$

$$VP = VP_{WMZ-0} * (0,8 + 0,2 * PAF_{Lo}) \quad \text{in €/a}$$

$$VP = VP_{WWZ-0} * (0,8 + 0,2 * PAF_{Lo}) \quad \text{in €/a}$$

mit:

$$PAF_{L_0} = \frac{L}{L_0}$$

Hierin bedeuten:

VP	=	jeweils anzuwendender Verrechnungspreis (€/a)	
VP <sub>EHKV-0</sub>	=	Basis-Verrechnungspreis für EHKV (€/a)	= 9,91 €/a
VP <sub>WMZ-0</sub>	=	Basis-Verrechnungspreis für WMZ (€/a)	= 92,75 €/a
VP <sub>WWZ-0</sub>	=	Basis-Verrechnungspreis für WWZ (€/a)	= 34,72 €/a
PAF <sub>L<sub>0</sub></sub>		Preisänderungsfaktor Lohn	
L	=	jeweils anzuwendender Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.2	
L <sub>0</sub>	=	Basis-Lohn (€/h) gemäß Ziffer 3.3	= 20,21 €/h

## 2.10 Preisgleitklausel für den Umlage-Preis (UP)

$$UP = \frac{\text{Umlage}_{\text{Gasspeicher}}}{10} \quad \text{in Cent/KWh}$$

Hierin bedeuten:

UP	=	jeweils anzuwendender Umlage-Preis (Cent/kWh)
Umlage <sub>Gasspeicher</sub>	=	jeweils anzuwendende Gasspeicherumlage gemäß Ziffer 3.34 (EUR/MWh)

## 3. Erläuterungen

- 3.1 Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln werden alle Preisänderungsfaktoren auf drei Dezimalstellen berechnet. Die ermittelten Grund-, Arbeits- und Verrechnungspreise werden auf zwei Dezimalstellen und nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf- bzw. abgerundet. Der ermittelte CO<sub>2</sub>-Preis wird auf drei Dezimalstellen und nach kaufmännischen Gesichtspunkten auf- bzw. abgerundet.
- 3.2 Als jeweils anzuwendender Lohn gilt das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 9, Stufe 1 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V). Preisstand ist der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lohn. Die Stundenentgelte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- 3.3 Basiswert des anzuwendenden Lohns ist das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-V vom 01.02.2017 bis 28.02.2018.
- 3.4 Der jeweils anzuwendende Index für die Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen:



[www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller/Sonderpositionen), GP-X008 „Investitionsgüter“.

Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend zwei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. Januar errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Mai bis Oktober des Vorjahres. Die Preisanpassung zum 1. Juli errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle berechnet.

- 3.5 Basiswert des Index für die Erzeugnisse der Investitionsgüterproduzenten ist das arithmetische Mittel der Monatswerte November 2016 bis April 2017.
- 3.6 Der jeweils anzuwendende Index für Strom wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen:  
[www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), 61241-0006, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis GP2019 (2-6-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-3511 „Elektrischer Strom“.  
Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend zwei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. Januar errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Mai bis Oktober des Vorjahres. Die Preisanpassung zum 1. Juli errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle berechnet.
- 3.7 Basiswert des Index für Strom ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Mai bis Oktober 2020.
- 3.8 Der jeweils anzuwendende Wärmepreisindex wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen:  
[www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex](http://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex).  
Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend zwei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. Januar errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Mai bis Oktober des Vorjahres. Die Preisanpassung zum 1. Juli errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle berechnet.
- 3.9 Basiswert des Wärmepreisindex ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Mai bis Oktober 2020.
- 3.10 Der jeweils anzuwendende Index für Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen:  
[www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), 61241-0006, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis GP2019 (2-6-Steller): Gewerbliche Produkte, GP19-352227 „Erdgas, bei Abgabe an Wiederverkäufer“.  
Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend zwei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. Januar errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Mai bis Oktober des Vorjahres. Die Preisanpassung zum 1. Juli errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle berechnet.
- 3.11 Basiswert des Index für Erdgas bei Abgabe an Wiederverkäufer ist das arithmetische Mittel der Monatswerte November 2016 bis April 2017.

- 3.12 Der jeweils anzuwendende Index für Gas (Verbraucherpreise) wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen: [www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), 61111-0006, Verbraucherpreisindex: Deutschland, Monate, Klassifikation der Verwendungszwecke des Individualkonsums, 4-Steller, CC13-0452 „Gas, einschl. Betriebskosten“.  
Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend zwei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. Januar errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Mai bis Oktober des Vorjahres. Die Preisanpassung zum 1. Juli errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle berechnet.
- 3.13 Basiswert des Index für Gas (Verbraucherpreise) ist das arithmetische Mittel der Monatswerte November 2016 bis April 2017.
- 3.14 Als THE Winter-Quartal (Q1 und Q4) und THE Sommer-Quartal (Q2 und Q3) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „THE-Natural-Gas-Futures“ für die jeweiligen Lieferzeiträume (Januar bis Juni und Juli bis Dezember).  
Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte für den jeweiligen Lieferzeitraum, das auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten die sechs Monate, endend zwei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. Januar errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Mai bis Oktober des Vorjahres. Die Preisanpassung zum 1. Juli errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres.
- 3.15 Basiswert des THE Winter-Quartals (Q1 und Q4) und des THE Sommer-Quartals (Q2 und Q3) ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte der Monate November 2017 bis April 2018.
- 3.16 Als THE (Erdgas) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „THE-Natural-Gas-Futures“:  
Über den Link <https://www.eex.com/de/marktdaten/erdgas/futures> und dann die Auswahl aus der Dropdown-Liste können die aktuellen Werte abgerufen werden.  
Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte für das jeweilige Lieferjahr, wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.
- 3.17 Basiswert des THE Gaspreises ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte der Monate Januar bis Juni 2023 bezogen auf das Lieferjahr 2024.
- 3.18 Als EEX (Strom) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „EEX German Power Futures“.  
Über den Link <https://www.eex.com/de/marktdaten/strom/futures> und dann die Auswahl aus der Dropdown-Liste können die aktuellen Werte abgerufen werden. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte für das jeweilige Lieferjahr (Base), wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.

- 3.19 Basiswert des EEX Strompreises ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte der Monate Januar bis Juni 2023 bezogen auf das Lieferjahr 2024.
- 3.20 Als EUA (CO<sub>2</sub>) gilt die Veröffentlichung der EEX basierend auf dem Produkt „EEX EUA Dec Futures“.  
Über den Link <https://www.eex.com/de/marktdaten/umweltprodukte/futures> können die aktuellen Werte abgerufen werden. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte für das jeweilige Lieferjahr, wobei auf drei Nachkommastellen gerundet wird. Als jeweiliger Preisbildungszeitraum gelten zwölf Monate, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung.
- 3.21 Basiswert des EUA CO<sub>2</sub>-Preises ist das arithmetische Mittel aus den Settlementpreisen der Terminprodukte der Monate Januar bis Juni 2023 bezogen auf das Lieferjahr 2024.
- 3.22 Als jeweils anzuwendender Lohn gilt das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 9, Stufe 1 des Tarifvertrages Versorgungsbetriebe (TV-V). Preisstand ist der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lohn. Die Stundenentgelte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- 3.23 Basiswert des anzuwendenden Lohns ist das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 9 Stufe 1 TV-V vom 01.04.2022 bis 29.02.2024.
- 3.24 Der Wärmepreisindex wird der Webseite des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen.  
Über den Link <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/Waermepreisindex> können die aktuellen Werte abgerufen werden. Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den zwölf Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Zeitpunkt der Preisanpassung. Der Indexwert wird auf eine Nachkommastelle gerundet.
- 3.25 Basiswert des Wärmepreisindex ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Januar bis Juni 2023.
- 3.26 Der jeweils anzuwendende Preis für „Heizöl extra leicht“ wird den Notierungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen:  
[www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), 61241-0101, Erzeugerpreise für leichtes Heizöl; Lieferung in Tankwagen an Verbraucher, 40-50 hl/Auftrag, frei Verbr., Berichtsort Düsseldorf.  
Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend drei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. April errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Juli bis Dezember des Vorjahres. Die Preisanpassung zum 1. Oktober errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Januar bis Juni des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- 3.27 Basispreis des „Heizöls extra leicht“ ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Januar bis Juni 1995.

- 3.28 Als jeweils anzuwendender Lohn gilt das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 5 Stufe 1 TV-V. Preisstand ist der zum Zeitpunkt der Preisanpassung gültige Lohn. Die Stundenentgelte werden auf zwei Dezimalstellen berechnet.
- 3.29 Basiswert des anzuwendenden Lohns ist das zwischen der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeber und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e.V. (ver.di) ausgehandelte Stundenentgelt in Entgeltgruppe 5 Stufe 1 TV-V vom 01.05.1995 bis 31.12.1996.
- 3.30 Der jeweils anzuwendende Index für Pellets wird den Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes Wiesbaden entnommen:  
[www-genesis.destatis.de/genesis/online](http://www-genesis.destatis.de/genesis/online), 61241-0004, Erzeugerpreisindex gewerblicher Produkte: Deutschland, Monate, Güterverzeichnis (GP2019 2-/3-/4-/5-/6-/9-Steller; GP2019 (ausgewählte 9-Steller): Gewerbliche Produkte), GP19-162915001 „Pellets, gepresst, aus Sägespänen o. Sägenebenprodukten“.  
 Maßgebend ist das arithmetische Mittel aus den sechs Monatswerten, endend zwei Monate vor dem jeweiligen Preisanpassungsmonat. Die Preisanpassung zum 1. Januar errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate Mai bis Oktober des Vorjahres. Die Preisanpassung zum 1. Juli errechnet sich aus den Werten der vorangegangenen Monate November des Vorjahres bis April des laufenden Jahres. Das arithmetische Mittel wird auf eine Dezimalstelle berechnet.
- 3.31 Basiswert des Index für Pellets ist das arithmetische Mittel der Monatswerte Mai bis Oktober 2020.
- 3.32 Der jeweils anzuwendende CO<sub>2</sub>-Emissionsfaktor Erdgas ergibt sich aus der Emissionsberichtserstattungsverordnung (EBeV) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit in der bei Anwendung jeweils gültigen Fassung.
- 3.33 Der jeweils anzuwendende Preis für CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate beträgt pro Emissionszertifikat gemäß § 10 Abs. 2 Satz 2 BEHG:

<b>2024</b>	<b>2025</b>
45,00€	55,00€

Die Anpassung des Preises gemäß vorstehender Tabelle erfolgt zum 01. Januar eines jeden Jahres.

Ab 2026 können die Emissionszertifikate im Wesentlichen durch Versteigerungen erworben werden. Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 4 BEHG wird für das Jahr 2026 dabei ein Preiskorridor mit einem Mindestpreis von 55,00€ und einem Höchstpreis von 65,00€ pro Emissionszertifikat festgelegt. Der konkrete Preis je Emissionszertifikat ist damit ab 2026 nicht mehr verbindlich antizipierbar.

WSW ist daher berechtigt, die Anpassung des CO<sub>2</sub>-Preisanteils am Wärmepreis ab dem Jahr 2026 so vorzunehmen, dass sich für WSW aus dem Erwerb der CO<sub>2</sub>-Emissionszertifikate für die Wärmelieferung resultierende Mehrkosten an den Kunden weiterberechnet werden. Im Falle von Minderkosten in diesem Zusammenhang reduziert sich der dem Kunden in Rechnung zu stellende Wärmepreis entsprechend.

Wird die Wärmelieferung nach Vertragsschluss mit anderen, das heißt von der Tabelle abweichenden, CO<sub>2</sub>-Kosten belegt, ist WSW berechtigt und verpflichtet, die hieraus entstehenden Mehr- oder Minderkosten in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weiterzuberechnen.

Die Weitergabe in der jeweils geltenden Höhe nach dem vorausstehenden Satz führt bei Erstattungen zu einer entsprechenden Entgeltreduzierung.

Eine Weiterberechnung von Mehrkosten erfolgt nicht, soweit diese nach Höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweilige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung entgegensteht.

Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

- 3.34 Die Gasspeicherumlage gemäß § 35e bis § 35g EnWG (Energiewirtschaftsgesetz) kann ab dem 1. Oktober 2022 erhoben werden. Sie kann erstmals nach drei Monaten und dann alle sechs Monate angepasst werden und ist befristet bis zum 31. März 2025 (Stand: September 2022).

Sofern und soweit Anpassungen der Umlage erfolgen, werden diese auf der Internetseite des Marktgebietsverantwortlichen Trading Hub Europe (THE – <https://www.tradinghub.eu/de-de/Veröffentlichungen/Preise/Entgelte-und-Umlagen>) unter dem Punkt Gasspeicherumlage bekannt gegeben.

Sofern und soweit seitens des Statistischen Bundesamts zukünftig eine vollumfängliche Berücksichtigung der Umlage innerhalb der Indizes erfolgen sollte, werden die WSW von der separaten Berechnung dieser Umlage absehen.

- 3.35 Sollten die in den Preisgleitklauseln zu berücksichtigenden Indizes/Notierungen/Löhne nicht mehr veröffentlicht werden, werden die veröffentlichten Nachfolgewerte die alten Indizes/Notierungen/Löhne ersetzen. Hilfsweise sind WSW berechtigt und verpflichtet, die nicht mehr veröffentlichten Indizes/Notierungen/Löhne durch solche Indizes/Notierungen/Löhne zu ersetzen, die den vereinbarten Indizes möglichst nahe kommen.
- 3.36 Für den Fall, dass das Statistische Bundesamt Wiesbaden eine Umbasierung ihrer Indizes vornimmt, sind die Parameter in den Preisgleitklauseln auf geeignete Art und Weise anzupassen. Die Umbasierung wird vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden veröffentlicht. Die Umrechnung erfolgt durch WSW ohne besondere Benachrichtigung an den Kunden.

#### **4. Umsatzsteuer**

Die vorgenannten Preise sind Netto- und Bruttopreise im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Die Bruttopreise beinhalten die Umsatzsteuer in der für den Zeitpunkt der Ablesung gesetzlich bestimmten Höhe.